

Benützungsordnung und Gebührentarif für die Stadthalle Kleinholz

vom 7. September 1995

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf Ziffer 4 des Gemeindebeschlusses betr. Errichtung und Betrieb einer städtischen Mehrzweckhalle im Kleinholz, beschliesst:

I. Zweckbestimmung

Art. 1

Die Stadthalle Kleinholz dient folgenden sportlichen Zwecken (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

Trainings und/oder Wettkämpfe in folgenden Sportarten:

Hallenhandball, Hallenfussball, Hallenhockey, Basketball, Volleyball, Faustball, Tennis, Tischtennis, Badminton (Federball), Kunstturnen, Trampolin, Ringen, Unihockey, Judo, Fechten, einzelne Leichtathletikdisziplinen, Gymnastik, Schulturnen, Invalidensport, Schiessen mit Luftdruckwaffen in separatem Raum usw.

Art. 2

Die Stadthalle Kleinholz dient folgenden nichtsportlichen Zwecken:

Grössere Feste, mit oder ohne Bankett, Musikkfeste, Gesangsfeste, Jodlerfeste, Feste in Verbindung mit turnerischen oder sportlichen Wettkämpfen. Jubiläums- oder Unterhaltungsanlässe von Vereinen, Konzerte oder szenische Aufführungen, Tanz. Grössere Tagungen und Kongresse; ferner Ausstellungen.

II. Zulassung zur Nutzung

Art. 3

Bewilligungen werden erteilt an Vereine, Verbände, Gesellschaften; ferner an Einzelpersonen und Gruppen.

Art. 4

Gesuche von Personen, die in Olten ansässig sind, erhalten gegenüber auswärtigen in der Regel den Vorzug.

Art. 5

Für den Turnunterricht der öffentlichen Schulen steht die Halle von Montag bis Freitag zur Verfügung, vorzugsweise vormittags, nachmittags längstens bis 17.00 Uhr.

Art. 6

Für Trainings und Wettkämpfe der Sport- und Turnvereine steht sie, unter Vorbehalt der für die nichtsportliche Nutzung reservierten Termine, zu den übrigen Zeiten zur Verfügung. Den Vorzug erhalten Trainings und Wettkämpfe, die in den Turnhallen der Stadt nicht oder nur mit erheblichen Nachteilen durchgeführt werden können.

Art. 7

Für das sportliche Training von Einzelpersonen oder Gruppen steht die Halle tagsüber soweit zur Verfügung, als sie für das Schulturnen, die Benützung durch Vereine sowie die nichtsportliche Nutzung nicht beansprucht wird.

Art. 8

Für die nichtsportliche Nutzung steht die Halle in der Regel ein- bis zweimal im Monat an einem Wochenende (Samstag und Sonntag) zur Verfügung. Ausnahmsweise können auch andere Wochentage in Frage kommen. Die nichtsportliche Nutzung ist auf Anlässe mit beträchtlicher Besucherzahl beschränkt.

Art. 9

Veranstaltungen, die die Einrichtungen der Halle oder die Hygiene wesentlich gefährden, können abgelehnt werden. Tieraussstellungen sind

nur zuzulassen, wenn Gewähr besteht, dass die ausgestellten Tiere auf ihren Gesundheitszustand kontrolliert werden. Insbesondere ist auf die neuen Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu achten.

III. Bewilligungsverfahren

Art. 10

Die Direktion Bildung und Sport erteilt die Benützungsbewilligungen.

Art. 11

Die Direktion Bildung und Sport legt grundsätzlich im Monat April den Belegungsplan für die beiden darauffolgenden Jahre fest. Vereine, die die Halle bereits regelmässig für Trainingszwecke benützt haben, gelten automatisch als wieder angemeldet.

In besonderen Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 12

Die Direktion Bildung und Sport legt den Benützungsplan fest. Bei Kollisionen ist eine Verständigung unter Beizug der Sportkommission anzustreben.

Art. 13

Mit der Erteilung der Bewilligung wird gleichzeitig die Benützungsgebühr, gemäss Gebührentarif für die Stadthalle, mitgeteilt.

IV. Rechte und Pflichten der Benützer und Benützerinnen

Art. 14

Veranstalter und Veranstalterinnen von Anlässen haften für Schäden, die während des Anlasses durch den Veranstalter oder durch Drittpersonen verursacht werden.

Art. 15

Veranstalter und Veranstalterinnen von Anlässen mit Publikumsbesuch werden zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Zudem haben sie einen Parkordnungsdienst, in Absprache mit der Stadtpolizei, zu organisieren.

Art. 16

Eine von der Direktion Bildung und Sport erlassene Hausordnung regelt im einzelnen die Rechte und Pflichten der Benutzer und Benutzerinnen sowohl für die turnerisch-sportliche wie die nichtsportliche Nutzung. Darin sind insbesondere auch Vorschriften für die Betätigung der technischen Einrichtungen, den Parkdienst und die Versicherung aufgenommen.

Art. 17

Diese Ordnung bildet einen integrierenden Bestandteil jeder vertraglichen Abmachung.

V. Hallenwartdienst

Art. 18

Der Hallenwartdienst, der den Wartungs- und Aufsichtsdienst der Stadthalle umfasst, untersteht der Direktion Hochbau und Planung.

Dieser Dienst ist in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.

Art. 19

Für die Reinigung stehen dem Hauswartsdienst Hilfskräfte zur Verfügung, ebenso für Mobiliar-Transporte und Einrichtungsarbeiten, soweit diese nicht den Veranstaltern und Veranstalterinnen obliegen.

VI. Kassadienst

Art. 20

Der Kassadienst ist Sache der Veranstalter und Veranstalterinnen.

Die Benützung der festen Kassaeinrichtung ist in der Hausordnung geregelt.

VII. Wirtschaftsbetrieb

Art. 21

Vereine oder Organisationen, welche einen Wirtschaftsbetrieb führen, haben eine Bewilligung beim kantonalen Amt für Handel und Gewerbe einzuholen.

Die Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters und der Veranstalterinnen.

Art. 22 (entfällt)

Art. 23 (entfällt)

Art. 24 (entfällt)

Art. 25

Die Stadt sorgt für einen genügenden Geschirrbestand. Grundsätzlich ist Einweggeschirr zu vermeiden.

Art. 26

Die Direktion Hochbau und Planung verrechnet die Kosten für die Abfuhr der aus dem Wirtschaftsbetrieb stammenden Abfälle. Sie kann den auf eigene Rechnung wirtenden Veranstaltern und Veranstalterinnen dafür nach effektivem Aufwand Rechnung stellen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Gegen Verfügungen der Direktion Bildung und Sport kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 28

Diese Benützungsordnung ersetzt diejenige vom 21. Mai 1981. Sie tritt auf den 1. Oktober 1995 in Kraft.

Teilrevision vom Gemeindeparlament genehmigt am 27. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. Oktober 2004.